

Rechtsgrundlagen
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, geändert durch Gesetz vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1966) mit Wirkung vom 14.10.2011 in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2009 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007 (GV NRW S. 220) bilden die Rechtsgrundlage.
 Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

Geltungsbereich
 Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem bebauten Außenbereich stehen; Festsetzungen nach §20 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung gem. §512 bzw. 34(4) Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit unzulässig.

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§23 bis 29 BNatSchG)

- Naturschutzgebiet (Ordnungnummern 2.2.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmale (punktuell oder flächig, Ordnungsnummern 2.6.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (S 1 LG NRW)

- 5.1.1 ff. Ordnungsnummer für die Festsetzungen gem. §26 LG NRW (siehe auch textliche Festsetzungen)
- Baum- / Gehölzgruppen
- Gehölzstreifen / Hecken
- Streubestände

Nachrichtliche Übernahme

- Quell / Bachlauf
- Naturschutzgebiet (Nachrichtliche Darstellung der Festsetzung des Ennepe-Ruhr-Kreises und des Kreises Mettmann. Sie ist nicht Bestandteil dieser Festsetzungskarte.)

Die räumliche Abgrenzung der temporär festgesetzten Schutzgebiete ergibt sich aus der Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 in der Entwicklungskarte.

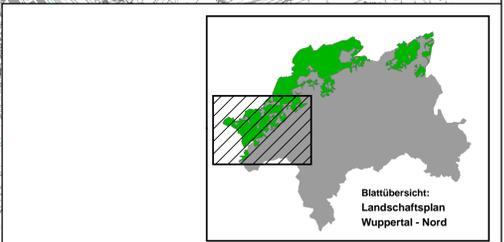
Die Eintragungen für den Offenlegungsbeschluss der 1. Änderung (Planeintragung "O") sind in der Farbe Magenta mittels Symbolen und Schraffuren vorgenommen worden.

Hinzukommende Planzeichen

- Bereiche, die gegenüber der am 29.03.2009 bekanntgemachten Planfassung geändert worden sind.
- Entfallender Geltungsbereich

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§23 bis 29 BNatSchG)

- Geschützter Landschaftsbestandteil (Ordnungsnummern 2.6.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)



Stadt Wuppertal
 Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt

**Landschaftsplan
 Wuppertal - Nord**

Gem. Offenlegungsbeschluss vom 17.12.2012

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
 Maßstab 1 : 10000
 Festsetzungskarte Teil C

1. Änderung

Impressum:
 Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
 Bearbeitung: Kartographie, Druck und Vertrieb: Ressort Umweltschutz, Katasteramt und Geodaten

Verwendungsvorbehalt:
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung auch in digitaler Form nur mit Genehmigung des Ressorts Umweltschutz, Katasteramt und Geodaten.

Der Rat der Stadt hat am 27.06.2005 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Aufstellung (§27(1) LG NRW) beschlossen.	Der Rat der Stadt hat am 17.12.2012 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Offenlegung (§27(1) LG NRW) beschlossen.	Dieser Plan ist vom 2013 bis zum 2019 öffentlich ausgelegt worden (§27(1) LG NRW).	
Wuppertal, den Oberbürgermeister	Wuppertal, den Oberbürgermeister	Ressort Umweltschutz Wuppertal, den I.A.	